

Fotoaufnahmen, Urheberrecht, Datenschutz: Was Elternvereine beachten müssen

Mag. Ursula Huber, MBA, CMC

Inhalte

- ▶ Grundlagen zum Datenschutz
- ▶ Grundlagen zu Urheberrecht und Bildaufnahme
- ▶ Diskussion von Anwendungsfällen
 - Wann dürfen Fotos gemacht werden?
 - Was ist im Mailverkehr zu beachten?
 - Ist Whatsapp DSGVO-konform?
 - Fragen zur Weitergabe von Informationen
 - Fragen zu Schulveranstaltungen

Kontaktdaten

Mag. Ursula Huber, MBA, CMC
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte
Certified Digital Consultant



Email: ursula.huber@digitalkultur.at

Web: www.digitalkultur.at

Tel.: +43 (0)664/88 44 58 71

Quellen und weiterführende Unterlagen

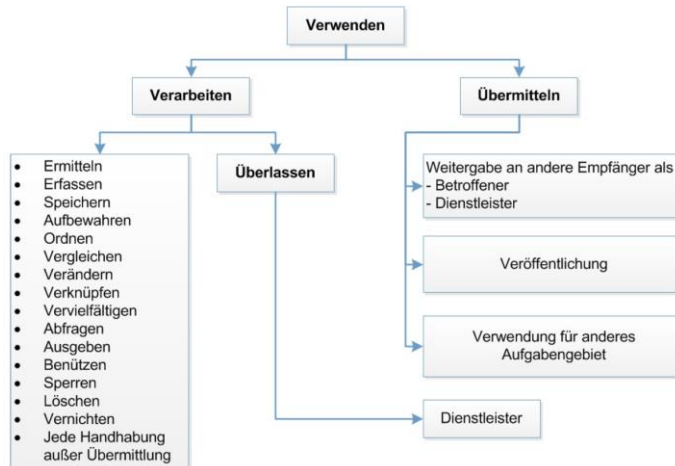
- ▶ René Bogendorfer, Viktoria Haidinger et al.: EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) + österreichisches Datenschutzgesetz, WKO 2019
- ▶ Eberhard von Faber: IT und IT-Sicherheit in Begriffen und Zusammenhängen, Springer Vieweg 2021
- ▶ Lukas Feiler, Bernhard Horn: Umsetzung der DSGVO in der Praxis, Verlag Österreich 2018
- ▶ Lisa Gradow, Ramona Greiner: Quick Guide Consent-Management, Springer Gabler 2021
- ▶ Klaus-Rainer Müller: IT-Sicherheit mit System, 6. Aufl.: Springer Vieweg 2018
- ▶ Christian Solmecke, Jakob Wahlers: Recht im Online Marketing, Bonn 2023
- ▶ www.wko.at
- ▶ www.dsb.gv.at/
- ▶ www.ris.bka.gv.at
- ▶ www.wbs-law.de

Grundlagen des Datenschutzrechts

Begriffe

- ▶ Personenbezogene Daten
 - Identifizierte oder identifizierbare Person (Namen, Kennnummer, Standort, Online-Kennung, besondere Merkmale...), auch bei Pseudonymisierung
- ▶ Betroffene Person: Ihre Daten werden verarbeitet
- ▶ Verantwortliche:r entscheidet über Zwecke und Mittel
- ▶ Auftragsverarbeiter:in verarbeitet Daten im Auftrag
- ▶ Empfänger:in werden Daten überlassen oder übermittelt
- ▶ Dritte ≠ betroffen, verantwortlich, auftragsverarbeitend

Was ist Datenverarbeitung?



DSGVO - Grundsätze

- ▶ Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz
- ▶ Grundsatz der Zweckbindung
- ▶ Grundsatz der Datenminimierung
- ▶ Grundsatz der Richtigkeit
- ▶ Grundsatz der Speicherbegrenzung
- ▶ Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Person!

Verarbeitung personenbezogener Daten

- ▶ Nach DSGVO Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt:
 - Einwilligung der betroffenen Person
 - zur Erfüllung eines Vertrages
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
 - Schutz lebenswichtiger Interessen
 - Verarbeitung in öffentlichem Interesse
 - zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen / einer dritten Person, sofern nicht Interessen der betroffenen Person überwiegen

Bedingungen für Einwilligung

- ▶ Nachweispflicht (opt in!)
- ▶ Widerrufsrecht
- ▶ Koppelungsverbot
- ▶ kein Nachteil bei Nichterklärung



Besondere personenbezogene Daten (1)

- ▶ Personenbezogene Daten zu folgenden Inhalten
 - rassische und ethnische Herkunft
 - politische Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit
 - religiöse oder weltanschauliche
 - genetische-, biometrische-, Gesundheitsdaten
 - Daten zu Sexualleben / sexueller Orientierung



Besondere personenbezogene Daten (2)

- ▶ dürfen nur verarbeitet werden bei:
 - ausdrücklicher Zustimmung
 - rechtlich / zum Schutz erforderlich
 - wurden offensichtlich öffentlich gemacht
 - Gesundheitsvorsorge ...

Technische und Organisatorische Maßnahmen

- ▶ gefordert: **angemessene** Sicherheit
- ▶ geeignete TOM je nach
 - Art, Umfang, Umstände, Zwecke der Verarbeitung
 - Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Risiken
- ▶ Vorsicht vor Versand sensibler Informationen per Mail
- ▶ Elternvereine sollten eigene Mailadressen haben
- ▶ Passwort-Richtlinien
 - lange Passwörter vs. oftmaliges Ändern / Passwortsafe
- ▶ Regelung der De/Re/Aktivierung von Accounts: Was passiert bei Ausscheiden?
- ▶ Absicherung (E-Mail Server, Firewall etc)
- ▶ Löschkonzept

Angriffspunkte und Gegenmaßnahmen

- ▶ Bedrohungen
 - E-Mail (falsche Infos, Phishing, schädlicher Anhang)
 - Web-Browser (Benutzer zu Aktionen verleiten, Infos sammeln, Sicherheitslücken)
 - Netzwerk / Internet (Sicherheitslücken)
 - Social Engineering
- ▶ Gegenmaßnahmen
 - Spam/Virenfilter, Firewall
 - Sicherheitseinstellungen
 - Klare Zuständigkeiten, Prozesse mit Kontrollschritten
 - Awareness, Aufmerksamkeit, gesundes Misstrauen
 - Updates
 - Nur legitime Software verwenden

Datenschutz und Website

- ▶ IP Adressen sind personenbezogene Daten, daher immer Datenschutzerklärung
- ▶ Verwendungszweck, Legitimation und Speicherdauer angeben
- ▶ Cookies erst nach Einwilligung
- ▶ Tipp: Keine Social Plugins verwenden, nur Links auf Soziale Medien

Datenschutz – Anpassungsgesetz 2018

- ▶ Datenschutz-Grundverordnung gilt als EU-Verordnung in EU
- ▶ Öffnungsklauseln / nationale Spielräume
- ▶ Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 präzisiert als Novelle des DSG 2000 (künftig: DSG) für Österreich
- ▶ wesentliche Inhalte
 - Ergänzung zum Recht auf Berichtigung und Löschung: sobald technisch möglich
 - Altersgrenze Kind: 14 Jahre
 - **Bildverarbeitung**

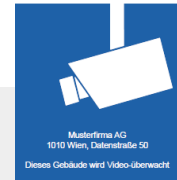
Grundlagen zu Urheberrecht und Bildaufnahme

Bildaufnahme und Bildverwendung

- ▶ Überlegungen zu erlaubter Bildaufnahme
 - Datenschutz - Anpassungsgesetz
- ▶ Überlegungen zu erlaubter Bildnutzung
 - Urheberrechtsgesetz



Erlaubte Bildaufnahme laut DSGVO



- ▶ Lebenswichtiges Interesse einer Person,
- ▶ **Einwilligung** der betroffenen Person,
- ▶ im Einzelfall überwiegendes berechtigtes Interesse der verantwortlichen oder einer dritten Person *und* Verhältnismäßigkeit
- ▶ Erlaubnis durch besondere gesetzliche Bestimmungen
 - vorbeugender Schutz
 - privates Dokumentationsinteresse, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen gerichtet ist



Urheberrecht (UrHG)

- ▶ Urheber:in kann nur eine natürliche Person sein
- ▶ Gegenstand
 - "Werke": eigentümliche geistige Schöpfungen, z.B. Fotos
- ▶ Schutzerwerb
 - Schutz entsteht automatisch mit der Schaffung / Veröffentlichung
 - Schutzdauer: 70 Jahre ab Veröffentlichung (Urh unbekannt) oder Tod
- ▶ Achtung: Auch bei Zustimmung zur Verwendung namentliche Nennung des Urhebers / der Urheberin, wenn gewünscht

Recht am eigenen Bild laut UrhG

▶ § 78 UrhG:

- Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen der abgebildeten Person oder, nach dem Tod, naher Angehöriger verletzt werden würden.
- Verletzung berechnigter Interessen: Bildinhalt, Kontext

▶ Einschränkungen

- Person öffentlichen Interessesses
- Öffentlicher Platz der Aufnahme

Exkurs: Lizenzierung

- ▶ Nutzer:in eines Werks benötigt Bewilligung = Lizenzierung
- ▶ zT gesetzlich begründetes Nutzungsrecht = freie Werknutzung (Pressemitteilung, Schulnutzung, Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch...)
 - § 42g UrHG: Bildungseinrichtungen dürfen Werke für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern vervielfältigen.
 - Anspruch auf angemessene Vergütung durch Verwertungsgesellschaften möglich
- ▶ „Lizenzfreiheit“ = „Royalty Free“ - Lizenz
- ▶ CC-Lizenz (Creative commons)